

# Mediadaten

2012





## e & i elektrotechnik und informationstechnik

**KURZCHARAKTERISTIK:** Die e&i behandelt vorwiegend Themen aus dem Bereich der Elektrotechnik, der Elektronik, der Nachrichtentechnik, der Steuer- und Regelungstechnik, des elektrischen Maschinenbaus, der Energieversorgung und dem Umweltschutz. Über wichtige technologische Entwicklungen, durchgeführte richtungweisende Projekte, bedeutende Fachmessen und Veranstaltungen werden „Sonderhefte“ gestaltet. Regelmäßig informiert die e&i als führende Fachzeitschrift ihre Leser über neue OVE-Bestimmungen, neue Produkte, Geräte und Verfahren. Als Organ des OVE berichtet die e&i laufend über die Tätigkeit des OVE sowie dessen Ausschüsse und Mitglieder.

**BEZIEHER- UND LESERKREIS:** Elektroindustrie, Schwerindustrie, Kraftwerke, Energieversorgungsunternehmen, Elektroingenieure, Planungsbüros und Projektanten, öffentliche Auftraggeber, Behörden. (Alle Mitglieder des OVE beziehen die e&i im Pflichtabonnement.)

**ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich

**DRUCKAUFLAGE:** 6.000 Exemplare pro Ausgabe

**Ihr Ansprechpartner:**

**MAG. GILDAS LEGALL**  
 e-mail: [Gildas.LeGall@springer.at](mailto:Gildas.LeGall@springer.at)  
 Tel: DW 221

TERMINE 2012			
Nr.	Anzeigen-schluss	Erscheinungs-termin	Schwerpunktthema
1	16. Jan.	17. Feb.	• Fachheft „Elektro- und Hybridfahrzeuge“
2	20. Feb.	26. März	• Fachheft: „Social Media“ Sonderausgabe „Hannover Messe 2012“ (23. - 27. April)
3	16. April	16. Mai	• Fachheft „Gebäudeautomatisierung und -optimierung“
4	21. Mai	25. Juni	• Fachheft „Trends und Entwicklungen der Hochspannungstechnik“ Beiträge aus der Mikroelektroniktagung (TU Wien, 23.-24. April)
5	16. Juli	17. Aug.	• Fachheft „Technology and Applications in Future Internet“ Beiträge aus dem Informationstechnischen Kolloquium (TU Wien, 8. Mai)
6	20. Aug.	24. Sept.	• Fachheft „Ultra High Voltage“ Sonderausgabe zur 50. ÖGE-Tagung (Wien, 10.-11. Oktober) und zur Vienna-Tec (Wien, 9.-12. Oktober)
7	15. Okt.	16. Nov.	• Fachheft „Lichttechnik“
8	19. Nov.	21. Dez.	• Fachheft „Nachhaltige Energiesysteme“ Beiträge aus der 44. CIGRE, internationale Hochspannungskonferenz (Paris, 26.-31. August)

## Formate und Preise



		Breite	Höhe	4c
<b>1/1</b>		180 mm	260 mm	<b>€ 3.000,-</b>
<b>1/2</b>	quer	180 mm	127 mm	<b>€ 1.960,-</b>
	hoch	87 mm	260 mm	
<b>1/3</b>	quer	180 mm	84 mm	<b>€ 1.500,-</b>
	hoch	57 mm	260 mm	
<b>1/4</b>	quer	180 mm	62 mm	<b>€ 1.280,-</b>
	hoch	87 mm	127 mm	
<b>TS</b>		140 mm	193 mm	<b>€ 3.700,-</b>

4. Umschlagseite 210 mm x 297 mm € 3.560,-  
 2. Umschlagseite 210 mm x 297 mm € 3.100,-

**Heftformat:** 210 mm breit x 297 mm hoch

**Beschnittrand:** 4 mm je angeschnittener Rand (auch im Bund)

**Satzspiegel:** 170 mm breit x 270 mm hoch

**Schwarz/weiss Anzeigen :** abzüglich € 670,-

**Beilage:** 1.950,-

**Beihefter:** 2.390,-

**Heftformat:** 210 mm breit x 297 mm hoch

**Satzspiegel:** 180 mm breit x 260 mm hoch

**Zahlungsbedingungen:** 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug.

UniCredit Bank Austria AG Kto.-Nr.: 00283130300, BLZ 12000

### WIEDERHOLUNGSRABATTE:

(bei Annahme innerhalb eines Jahres)

3 Einschaltungen = 5 %

6 Einschaltungen = 10 %

10 Einschaltungen = 15 %

Die gesetzliche 5%ige Werbeabgabe und die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.

Auslandsaufträge sind mehrwertsteuerfrei. Aus den EU-Staaten nur bei Vorlage der UID-Nummer.

**Druckverfahren:** Offset, Raster 60.

**Druckunterlagen:** PDF-Files per E-Mail an:

Gildas.LeGall@springer.at oder auf Datenträger.

Farbandruck erforderlich. Bei Lieferung anderer

Vorlagen erfolgt die Anfertigung gegen Berechnung.

## AGB

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Springer Professional Media

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Springer Professional Media

1. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu den Verlagsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt wurden.
2. Mündliche Absprachen und Auskünfte egal welcher Art, insbesondere mit Mitarbeitern des Verlages, sind unverbindlich. Absprachen und Auskünfte werden vom Verlag nur dann als verbindlich akzeptiert, wenn sie schriftlich erfolgen.
3. Es obliegt dem Auftraggeber, sich über den jeweils gültigen Anzeigentarif und die Höhe der anfallenden Abgaben (insbesondere Werbeabgabe und Mehrwertsteuer) vor Aufgabe des Inserates zu informieren.
4. Der Verlag behält sich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, insbesondere aber bei Zahlungsverzug oder aus rechtlichen Gründen, von der Durchführung von Aufträgen zurückzutreten. Dies gilt auch bei Vorliegen eines Jahresauftrages oder eines Auftrages auf wiederholtes Erscheinen von Veröffentlichungen. Die Rabattgewährung wird nach dem Ausmaß des tatsächlichen Umsatzes vorgenommen. Der Verlag behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Der Auftraggeber garantiert dem Verlag, dass das Inserat (einschließlich Bildern) gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag hinsichtlich aller Ansprüche, die durch das erschienene Inserat (einschließlich Bildern) begründet werden, schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Arten wettbewerbsrechtlicher Ansprüche, sei es, dass diese von Mitbewerbern des Auftraggebers oder von Mitbewerbern des Verlages geltend gemacht werden, für urheberrechtliche Ansprüche jeglicher Art, Einschaltkosten von Gegendarstellungen, deren Veröffentlichung dem Verlag vom Gericht aufgetragen wurde, verwaltungsbehördliche und gerichtliche Strafen, medienrechtliche Entschädigungen, Schadenersatzansprüche welcher Art immer und Ansprüche auf Veröffentlichungen von Urteilen sowie einschließlich aller anfallenden Verfahrenskosten. Der Verlag ist zu einer Prüfung des Inserates oder eines Gegendarstellungsbegehrens nicht verpflichtet. Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen vergleichbaren Folgen, beispielsweise Mitteilungen gem. § 37 MedG.
6. Der Verlag ist berechtigt, jederzeit auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber Einschaltungen als „Anzeige“, „Werbung“, „entgeltliche-Einschaltung“, „Sonderbericht“ oder „Advertorial“ zu kennzeichnen. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Kennzeichnung notwendig und zweckmäßig ist, obliegt somit ausschließlich dem Verlag. Sollte ausnahmsweise der Verlag auf Wunsch des Auftraggebers eine solche Kennzeichnung unterlassen, haftet der Auftraggeber für jeden dem Verlag daraus erwachsenden Nachteil.
7. Bei telefonischer Auftragserteilung oder Textänderung können Reklamationen bezüglich Hörfehlern oder Satzfehlern vom Verlag nicht anerkannt werden. Telefonische Inseratenänderungen müssen nachträglich, jedoch noch vor Anzeigenschluss, schriftlich bestätigt werden.
8. Willkürliche Zusammenziehungen von Wörtern, die zu ungebührlichen und sprachwidrigen Wortgebilden führen, werden abgelehnt. Wortkürzungen, die den Sinn der Anzeige nicht entstellen, behält sich der Verlag vor. Der Verlag behält sich vor, Texte nach den Regeln der neuen Rechtschreibung zu setzen.
9. Dem Inserenten obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckunterlagen. Der Verlag haftet für die Druckqualität nur, wenn einwandfreie Druckunterlagen bzw. Werbemittel wie Prospekte etc. beigelegt werden. Die Verwendung der Druckunterlagen erfolgt ohne Gewähr unter Beachtung der üblichen Sorgfalt. Prospektbeilagen und Druckunterlagen sind dem Verlag frei Haus zu liefern.
10. Bei Sonderwerbformen (Einklebern, Tip-on-Cards ...) kann aus technischen Gründen eine 100%ige Qualitätsgarantie nicht gegeben werden (eine Toleranzgrenze von 5% gilt als vereinbart).
11. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
12. Der Verlag übernimmt keine Haftung für zur Verfügung gestellte Druckunterlagen.
13. Probeabzüge werden auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgerechter Rücksendung der Probeabzüge gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
14. Kosten, die durch erhebliche Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigelegter Druckunterlagen entstehen, werden dem Auftraggeber verrechnet.
15. Bei Zurückziehung von Aufträgen für den Text- oder Anzeigenteil (soweit dies für den Verlag technisch noch möglich ist) wird ein Betrag von 20% des Inseratenwertes als Kostenersatz in Rechnung gestellt.
16. Für Druckfehler, die den Sinn des Inserates nicht wesentlich beeinträchtigen, wird kein Ersatz geleistet.
17. Farbabweichungen gegenüber dem Original behält sich der Verlag aus drucktechnischen Gründen vor.
18. Bei Anzeigen, die nach Layout gestaltet werden, bzw. wenn vorgeschriebene Schriftgrößen eingehalten werden und die bestellte Anzeigengröße nicht ausreicht, muss die volle Abdruckhöhe bezahlt werden.
19. Eine Haftung für Schäden, die durch Nichterscheinen eines Inserates an einem bestimmten Tag oder durch Druck-, Satz- und Platzierungsfehler entstehen, ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung des Verlages mit dem auf den betroffenen Teil der Auflage entfallenden anteiligen Einschaltungsentgelt absolut begrenzt.
20. Platzierungswünsche sind für den Verlag nur im Falle der Leistung des Platzierungszuschlages bindend.
21. Bei Verschiebung aus technischen Gründen ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers kann weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.
22. Einschaltungsreklamationen werden nur innerhalb von acht Werktagen nach Erscheinen des Inserates anerkannt, die Reklamation muss schriftlich erfolgen.
23. Der Anspruch auf Kundenrabatt besteht nur dann, wenn ein schriftlicher Anzeigenauftrag vorliegt und dieser spätestens mit der ersten Einschaltung erteilt wird. Rückwirkende Anzeigenaufträge können nicht anerkannt werden. Rabattjahr ist das Kalenderjahr. Bei Zahlungsverzug und Insolvenzverfahren verfällt jeder Rabattanspruch.
24. Die Kundenrabatte können auf Wunsch und mit Einwilligung des Verlages sofort bei Rechnungslegung berücksichtigt oder nach Ablauf des Rabattschlusszeitraumes gutgeschrieben werden. Eine Änderung dieser Verrechnungsart behält sich der Verlag jederzeit vor.
25. Rabattendabrechnungen sind schriftlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Rabattjahres zu fordern.
26. Bei zu hoher Rabattgewährung erfolgt nach Ablauf der Jahresfrist eine Nachfakturierung, wobei für den fehlenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von 14% per annum verrechnet werden.
27. Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt. Die Reklamation muss schriftlich erfolgen.
28. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten diese auch für laufende Aufträge sofort (auch unterjährig) in Kraft.
29. Der Verlag behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
30. Die Rechnungen des Verlages sind 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Alle Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers und sind derart vorzunehmen, dass dem Verlag die Gutschrift des Betrages spätestens am Fälligkeitstag vorliegt. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftraggebers. Im Verzugsfall sind für die jeweils überfälligen Beträge 14% Zinsen per annum zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, außer den üblichen Mahnspesen des Verlages alle dem Verlag bei Verfolgung seiner Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer, zu bezahlen. Er hat daher neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch sämtliche vorprozessuale Kosten, insbesondere des vom Verlag beauftragten Inkassobüros oder Anwaltes, voll zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet.
31. Bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsverzug stellt der Verlag den gesamten Saldo mit allen Nebenkosten bzw. mit allen seit Beginn der Geschäftsverbindung gewährten Nachlässen (zum Beispiel Rabatten, Provisionen) fällig.
32. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Verlag dann Anrecht auf volle Bezahlung der veröffentlichten Einschaltungen, wenn die Aufträge mit 75% der Kalkulationsaufgabe erfüllt sind. Bei einer Erfüllung unter 75% ist die Leistung aliquot zu bezahlen.
33. Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Wien. Wien gilt als Erfüllungsort. Über sämtliche Streitigkeiten aus den gegenständlichen Aufträgen entscheidet ausschließlich das zuständige Gericht in Wien.

September 2011